

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1951

Ausgegeben am 2. Juli 1951

28. Stück

- 118.** Bundesgesetz: Abänderung einer Wertgrenze in der Konkurs- und in der Ausgleichsordnung.  
**119.** Verordnung: Betriebssperre nach § 9 a des Preistreibereigesetzes.  
**120.** Verordnung: Weitere Abänderung des Notariatstarifs.  
**121.** Verordnung: Weitere Abänderung des Tarifs für die Entlohnung der Notare als Beauftragte des Gerichtes.  
**122.** Verordnung: Gebühren der gerichtärztlichen Sachverständigen und Gebühren für chemische Untersuchungen im Strafverfahren.  
**123.** Verordnung: Errichtung einer israelitischen Kultusgemeinde in Linz und die Feststellung ihres Sprengels.  
**124.** Verordnung: Anordnungen über die Bestellung des provisorischen Kultusgemeindevorstandes und vorläufige Besorgung der Gemeindeangelegenheiten der neu errichteten israelitischen Kultusgemeinde Linz.  
**125.** Verordnung: Weitere Abänderung des Rechtsanwalstarifs.

### **118. Bundesgesetz vom 30. Mai 1951, betreffend die Abänderung einer Wertgrenze in der Konkurs- und in der Ausgleichsordnung.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im § 51 Z. 2 der Konkursordnung und im § 23 Z. 3 der Ausgleichsordnung, RGBl. Nr. 337/1914, tritt an Stelle des Betrages von 4800 S der Betrag von 9600 S.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt einen Monat nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Körner

Figl

Tschadek

### **119. Verordnung der Bundesministerien für Inneres, für Justiz und für Handel und Wiederaufbau vom 19. Mai 1951, betreffend die Betriebssperre nach § 9 a des Preistreibereigesetzes.**

Auf Grund des § 9 a des Preistreibereigesetzes, BGBl. Nr. 92/1950, in der Fassung der Preistreibereigesetznovelle vom 4. April 1951, BGBl. Nr. 98/1951, wird verordnet:

§ 1. (1) Betriebe, in denen nach dem Preistreibereigesetz gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen unter Umständen begangen worden sind, die öffentliches Ärgernis zu erregen geeignet sind, können, sofern der Betriebsinhaber bereits einmal eine gerichtliche Verurteilung wegen einer nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz in seiner jeweiligen Fassung oder nach dem Preistreibereigesetz strafbaren Handlung erlitten hat, von den Bezirksverwaltungsbehörden, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, auch schon vor

Einleitung eines Strafverfahrens gesperrt werden. Ausgenommen von der Sperre sind jedoch Betriebe und Betriebsteile, die der land- oder forstwirtschaftlichen Urproduktion dienen.

(2) Die Sperre kann für den ganzen Betrieb oder einen bestimmten Teil des Betriebes für die Dauer von sechs Monaten — jedoch nicht über die rechtskräftige Beendigung des Strafverfahrens hinaus — fortlaufend oder für bestimmte Tage oder Tageszeiten verfügt werden.

(3) Von der Sperre eines Betriebes ist abzu- sehen oder die bereits verfügte Sperre wieder aufzuheben, wenn und insoweit durch diese die Erzeugung von Bedarfsgegenständen in einem die Volkswirtschaft schädigenden Ausmaß beeinträchtigt oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, sofern diese Versorgung nicht in anderer Weise erfolgen kann, unmöglich gemacht werden würde oder wenn sich herausstellt, daß die strafbare Handlung ohne Wissen des Betriebsinhabers durch Angestellte des Betriebes begangen wurde.

(4) Die bereits verfügte Sperre ist umgehend aufzuheben, wenn sich herausstellt, daß ihre Voraussetzungen nicht vorliegen.

§ 2. Die Betriebssperre wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, durch Bescheid angeordnet. Vor der Anordnung hat die Behörde, wenn sie nicht selbst Gewerbebehörde ist, bei gewerblichen Betrieben die Gewerbebehörde, womöglich auch die Landeskommission der gewerblichen Wirtschaft, bei Betrieben land- oder forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften womöglich auch die örtlich zuständige Bezirksbauernkammer und in beiden Fällen womöglich auch die örtlich zuständige Arbeiterkammer umgehend zur Stellungnahme aufzufordern und deren Äußerung, sofern es ohne Gefährdung des Zweckes der Betriebssperre möglich ist, abzuwarten.

§ 3. (1) Von der Anordnung der Betriebssperre sind bei gewerblichen Betrieben die Gewerbebehörde und die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft, bei Betrieben land- oder forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die örtlich zuständige Landwirtschaftskammer unter Anschluß der Stellungnahme der Bezirksbauernkammer und in jedem Falle auch die örtlich zuständige Arbeiterkammer umgehend zu benachrichtigen.

(2) Macht eine dieser Stellen gegen die Betriebssperre Bedenken geltend und findet sich die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, nicht bestimmt, ihn aufzuheben, so hat sie die Akten unverzüglich der Oberbehörde zur Prüfung vorzulegen. Von der Entscheidung der Oberbehörde sind die im § 2 genannten Stellen binnen acht Tagen nach getroffener Entscheidung zu verständigen.

(3) Über Berufungen gegen die Anordnung einer Betriebssperre entscheiden in zweiter Instanz die örtlich zuständige Sicherheitsdirektion, in dritter Instanz das Bundesministerium für Inneres.

§ 4. (1) Ist die Betriebssperre angeordnet worden, bevor die Anzeige wegen der ihr zugrunde liegenden strafbaren Handlungen an das Gericht oder an die Staatsanwaltschaft erstattet worden ist, so ist eine Ausfertigung des Bescheides der spätestens 48 Stunden nach erfolgter Betriebssperre zu erstattenden Anzeige anzuschließen und auf die Anordnung der Betriebssperre durch einen auf der Anzeige anzubringenden Vermerk in auffälliger Form hinzuweisen. Wird die Betriebssperre nach erfolgter Anzeige bei Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft verhängt, dann ist von der Anordnung der Betriebssperre die Strafverfolgungsbehörde sogleich zu benachrichtigen.

(2) Ist die Betriebssperre angeordnet worden, bevor ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet worden ist, dann ist das Verwaltungsstrafverfahren spätestens 48 Stunden nach erfolgter Betriebssperre einzuleiten.

(3) Ergibt sich im Zuge des Strafverfahrens, daß in dem gesperrten Betriebe strafbare Handlungen der im § 9 a des Preistreibereigesetzes bezeichneten Art nicht begangen worden sind oder die dort angeführten Voraussetzungen nicht zutreffen, so hat die Strafverfolgungsbehörde hievon unverzüglich die Behörde, die die Sperre angeordnet hat, zum Zwecke ihrer umgehenden Aufhebung (§ 1 Abs. 4) zu benachrichtigen.

§ 5. Die Behörde, die die Betriebssperre angeordnet hat, hat für eine Aufbewahrung der in dem gesperrten Betriebe vorgefundenen Vorräte (Gegenstände) derart vorzusorgen, daß diese während der Betriebssperre nicht dem Verderb

ausgesetzt sind. Wäre eine solche Aufbewahrung nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten durchführbar, so hat die Behörde eine den bestehenden Vorschriften entsprechende Verwertung der Vorräte zu veranlassen.

Helmer Tschadek Kolb

## 120. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 22. Mai 1951, betreffend eine weitere Abänderung des Notariatstarifs.

Auf Grund des Artikels VIII des Gesetzes vom 1. Juli 1921, BGBl. Nr. 375, wird verordnet:

I. Die Verordnung vom 31. Oktober 1947, BGBl. Nr. 260, über den Notariatstarif, in der Fassung der Verordnung vom 28. November 1949, BGBl. Nr. 281, betreffend die Abänderung des Notariatstarifs, wird wie folgt abgeändert:

1. Die §§ 10 bis 12 haben zu lauten:

„§ 10. Für die Aufnahme einer Vollmacht oder einer Erklärung, die nur die Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft dritter Personen, zu einer Einverleibung oder Löschung in den öffentlichen Büchern oder bloß eine Vorrangseineräumung oder den Verzicht auf einen bücherlichen Rang oder ein anderes Recht enthält, beträgt die Gebühr bei einem Wert

- |  |         |
|--|---------|
| a) bis einschließlich 5000 S . . . . .   | 4'50 S, |
| b) über 5000 S bis einschließlich 10.000 S oder wenn der Wert nicht bestimmbar ist . . . . . | 5'50 S, |
| c) über 10.000 S bis einschließlich 30.000 S . . . . .                                       | 7— S,   |
| d) über 30.000 S bis einschließlich 50.000 S . . . . .                                       | 10— S,  |
| e) über 50.000 S . . . . .   | 14— S.  |

§ 11. (1) Für die Beglaubigung einer Unterschrift beträgt die Gebühr bei einem Wert

- |  |         |
|--|---------|
| a) bis einschließlich 2500 S . . . . .   | 5'50 S, |
| b) über 2500 S bis einschließlich 5000 S . . . . .   | 8'50 S, |
| c) über 5000 S bis einschließlich 10.000 S oder wenn der Wert nicht bestimmbar ist . . . . .   | 14— S,  |
| d) über 10.000 S bis einschließlich 30.000 S . . . . .   | 20— S,  |
| e) über 30.000 S bis einschließlich 50.000 S . . . . .   | 25— S,  |
| f) über 50.000 S bis einschließlich 100.000 S . . . . .  | 34— S,  |
| g) über 100.000 S überdies vom Mehrbetrag über 100.000 S für je angefangene 10.000 S . . . . . | 3— S,   |

jedoch nie mehr als insgesamt 80 S.

(2) Sind gleichzeitig die Unterschriften mehrerer Personen auf einem Schriftstück zu beglaubigen, so ist für die zweite und jede weitere Unterschrift bloß die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1 zu entrichten.

(3) Die Gebühren nach Abs. 1 gelten auch für Lebenszeugnisse; als Wert ist der Vermögenswert anzunehmen, den der Zweck des Zeugnisses darstellt.

(4) Für die Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften (Vidimierung) beträgt die Gebühr für jede verglichene Seite 1'80 S, bei Zifferausweisen das Doppelte. Eine angefangene Seite wird für voll gerechnet.

§ 12. (1) Die Gebühr für Proteste über Wechsel, Schecks und andere Urkunden beträgt 6 v. T. des Wertes, jedoch mindestens 15 S und nie mehr als insgesamt 300 S.

(2) Außerdem ist für jede weitere Vorweisung sowie für die Nachfrage beim Meldungsamt die Zeitgebühr, jedoch für die halbe Stunde nie mehr als die Wertgebühr zu entrichten.“

2. Der § 14 lit. g hat zu lauten:

„g) für die Anzeige eines Aktes zur  
Gebührenbemessung ..... 5'— S,“

3. Der § 20 Abs. 1 bis 3 hat zu lauten:

„§ 20. (1) Die dreifache Zeitgebühr ist zu entrichten für die Errichtung von letztwilligen Anordnungen.

(2) Die vierfache Zeitgebühr ist zu entrichten für die Errichtung von Schenkungsverträgen, Erbverträgen und Ehepakten, in denen keine Wertangabe und keine Angaben zur Bestimmung des Wertes enthalten sind.

(3) Die achtfache Zeitgebühr ist zu entrichten für die Beurkundung von Auslosungen mit oder ohne Wertangabe sowie für die Beurkundung der Beschlüsse von Generalversammlungen (Hauptversammlungen).“

4. Der bisherige Abs. 3 des § 20 erhält die Bezeichnung „(4)“.

5. Der § 21 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für die auf den Gang zu und von dem Ort der Verhandlung entfallende Zeit ist auch in den Fällen des § 20 Abs. 1 bis 3 nur die einfache Gebühr zu berechnen.“

6. Im § 23 Abs. 1 lit. c tritt an Stelle des Betrages von 2 S der Betrag von 6 S.

7. Der § 25 hat zu lauten:

„§ 25. (1) Die Schreibgebühr beträgt für jede Seite mit mindestens 25 Zeilen 3 S.

(2) Eine angefangene Seite wird für voll gerechnet.“

II. Diese Verordnung tritt am achten Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft. Sie findet auf die Leistungen der Notare und ihrer Kanzleien An-

wendung, die an oder nach diesem Tag bewirkt werden, es sei denn, daß die Höhe des Vergütungsanspruches der Partei vom Notar bereits bekanntgegeben worden ist.

Tschadek

### 121. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 22. Mai 1951, betreffend eine weitere Abänderung des Tarifs für die Entlohnung der Notare als Beauftragte des Gerichtes.

Auf Grund des Artikels VIII des Gesetzes vom 1. Juli 1921, BGBl. Nr. 375, wird verordnet:

I. Die Verordnung vom 31. Oktober 1947, BGBl. Nr. 261, über den Tarif für die Entlohnung der Notare als Beauftragte des Gerichtes, in der Fassung der Verordnung vom 28. November 1949, BGBl. Nr. 282, betreffend die Abänderung des Tarifs für die Entlohnung der Notare als Beauftragte des Gerichtes, wird wie folgt abgeändert:

Der § 10 Abs. 1 lit. h hat zu lauten:

„h) über 100.000 S ..... 50 S,  
zuzüglich 50 S für je angefangene weitere 100.000 S.“

II. Diese Verordnung tritt am achten Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft. Sie findet auf Leistungen der Notare als Beauftragte des Gerichtes Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten bewirkt werden.

Tschadek

### 122. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 23. Mai 1951 über die Gebühren der gerichtsärztlichen Sachverständigen und über die Gebühren für chemische Untersuchungen im Strafverfahren.

Auf Grund des § 384 Abs. 3 der Strafprozeßordnung und des § 25 Abs. 2 des Gebührenanspruchsgesetzes vom 13. Juni 1946, BGBl. Nr. 136, in der Fassung der Gebührenanspruchsgesetznovelle vom 19. Jänner 1949, BGBl. Nr. 56, und des Geschwornengerichtsgesetzes vom 22. November 1950, BGBl. Nr. 240, wird verordnet:

#### I. Gebühren der gerichtsärztlichen Sachverständigen.

§ 1. Ärztlichen Sachverständigen, die nicht als solche bei einem Gericht bleibend bestellt sind und die für ihre Tätigkeit als Sachverständige keine Entlohnung beziehen, ist im Strafverfahren der Aufwand an Zeit und Mühe nach dem folgenden Tarife zu vergüten:

A. Verrichtungen der Gerichtsärzte.		Schilling
1. Untersuchung samt Befund und Gutachten an dem Verletzten bei vorsätzlichen und fahrlässigen Körperbeschädigungen sowie Untersuchung samt Befund und Gutachten bei Gesundheitsgefährdungen und Verletzungen durch strafbare Handlungen anderer Art, insbesondere zur Feststellung des Gesundheitszustandes und der Körperbeschaffenheit, der Erwerbsfähigkeit, der Unfallfolgen, zur Feststellung, ob ein Geburts- oder Geschlechtsakt stattgefunden hat (so bei strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit und bei Untersuchungen an der Kindesmutter wegen strafbarer Handlungen gegen das Kindesleben):		
a) in Fällen einfacher Art . . . . .	15	
b) bei zeitraubender Untersuchung oder Befundfeststellung . . . . .	20	
wenn aber überdies		
c) eine umständliche wissenschaftliche Begründung des Gutachtens notwendig ist . . . . .	30 bis 50	
2. Abgesonderte Untersuchung eines Verletzten oder Kranken zum Zwecke späterer Befundfeststellung:		
a) in Fällen einfacher Art je . . . . .	9	
b) bei zeitraubender Untersuchung je . . . . .	12	
3. Untersuchung des Gesundheitszustandes und der Körperbeschaffenheit samt Berichterstattung:		
a) an Beschuldigten, Zeugen, Sachverständigen, Schöffen usw. zur Feststellung der Ursache ihres Ausbleibens, an nicht in Haft befindlichen Verurteilten zur Feststellung, ob ihr Zustand der Einleitung der Strafvollstreckung entgegensteht (§ 398 StPO.) . . . . .	15	
b) an Gefangenen zur Feststellung ihrer Eignung für die Aufnahme in einem Arbeitshaus u. dgl., sofern diese Untersuchungen nicht Gegenstand eines besonderen Übereinkommens sind . . . . .	6	
bei Untersuchung mehrerer Gefangener für die erste Untersuchung . . . . .	6	
für jede folgende je . . . . .	4	
an einem Tage aber niemals mehr als . . . . .	60	
4. Untersuchung des Geisteszustandes samt Befund und Gutachten . . . . .	20 bis 60	
		bei außergewöhnlichem Aufwand an Zeit und Mühe . . . . . 70 bis 210
		wenn aber überdies eine umständliche wissenschaftliche Begründung des Gutachtens notwendig ist . . . . . 200 bis 350
5. Erneuerung eines bei der Untersuchung einer Person abgenommenen Verbandes, wenn damit ein besonderer Mühe- und Zeitaufwand verbunden ist . . . . .		6
6. Leichenöffnung an einer menschlichen Leiche oder Untersuchung von Leichenresten samt Befund . . . . .		30 bis 90
7. Leichenöffnung an einer unreifen menschlichen Frucht samt Befund . . . . .		15 bis 30
8. Gutachten über eine Leichenöffnung (Z. 6 und 7):		
a) in einfachen Fällen . . . . .		15
b) wenn aber eine umständliche wissenschaftliche Begründung des Gutachtens notwendig ist . . . . .		15 bis 40
9. Äußere Besichtigung einer Leiche, einer menschlichen Frucht oder Nachgeburt (ohne gleichzeitige Leichenöffnung) samt Befund und Gutachten . . . . .		15
10. Untersuchung mit unbewaffnetem Auge samt Befund und Gutachten über Werkzeuge, Kleider eines Verletzten oder einer Leiche u. dgl., sofern diese Untersuchung abgesondert von der einer lebenden Person oder Leiche vorgenommen werden muß . . . . .		6
11. a) Mikroskopische, spektroskopische und einfache chemische Untersuchungen (wie Harnuntersuchung u. dgl.) samt Befund und Gutachten für jede Untersuchungsart . . . . .		15 bis 30
b) Untersuchung von Blut oder Blutflecken auf die Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art oder Bestimmung der Blutgruppe an flüssigem Blut samt Befund und Gutachten . . . . .		20 bis 40
c) Bestimmung der Gruppenzugehörigkeit des Blutes an einem Blutfleck samt Befund und Gutachten . . . . .		40 bis 90
d) Bestimmung der Faktoreneigenschaft an flüssigem Blut . . . . .		40
e) Entnahme von Blut bei Kindern unter drei Jahren . . . . .		9

Müssen mehrere Gegenstände (Haare, Blut- oder Samenflecke u. dgl.) getrennt untersucht werden, so ist jede Untersuchung besonders zu vergüten.

Eine abgesonderte Entlohnung für die Untersuchung mit unbewaffnetem Auge findet daneben nicht statt.

f) Abnahme von Abdrücken zum Zwecke der daktyloskopischen Identifizierung . . . . .

Schilling

3

12. Morphologisch-erbbiologische Untersuchung oder genetischer Wirbelsäulenvergleich samt Befund und Gutachten für jede Person bis zu drei Personen je . . . . .

90 bis 140

für jede weitere Person je . . . . .

80

13. Röntgenuntersuchung u. zw.:

a) Durchleuchtung samt Befund

20

b) Röntgenaufnahme samt Befund . . . . .

40

14. Untersuchung auf Zeugungsfähigkeit samt Befund und Gutachten . . . . .

25 bis 60

15. Untersuchung zur Feststellung der Schwangerschaft und der Schwangerschaftsdauer samt Befund und Gutachten . . . . .

20

16. Untersuchung samt Befund und Gutachten über Bakterien mit Anlage von Kulturen oder Tierversuchen . . . . .

30 bis 60

17. Abgabe eines Gutachtens auf Grund eines von einem anderen Sachverständigen festgestellten Befundes:

a) in den Fällen 1 lit. c und 10 die dort angeführten Gebühren;

b) in allen anderen Fällen, insbesondere auch bei Abgabe des Gutachtens auf Grund chemischer oder technischer Befunde . . . . .

12

wenn aber

c) eine umständliche wissenschaftliche Begründung des Gutachtens notwendig ist, im Falle 4 sowie bei Abgabe des Gutachtens in der Verhandlung . . . . .

25 bis 90

sonst . . . . .

15 bis 30

18. Studium von Akten für jeden Aktenband bei einem Bezirksgericht . . . . .

5 bis 40

bei einem anderen Gericht . . . . .

15 bis 60

19. Anwesenheit und sachverständiger Beirat bei einem Augenschein oder einer Leichenausgrabung für jede, wenn auch nur begonnene Stunde . . . . .

Schilling

15

B. Tierärztliche Verrichtungen.

1. Untersuchung samt Befund und Gutachten an lebenden Tieren:

Schilling

a) an einem Kleintier . . . . .

6

für jedes weitere Stück . . . . .

5

b) an einem Pferd oder Rind . . . . .

12

für jedes weitere Stück . . . . .

10

in beiden Fällen aber an einem Tage nie mehr als . . . . .

60

2. Eröffnung von Tierleichen samt Befund und Gutachten:

a) an einem Kleintier . . . . .

12

für jedes weitere Stück . . . . .

10

b) an einem Pferd oder Rind . . . . .

15

für jedes weitere Stück . . . . .

12

in beiden Fällen aber an einem Tage nie mehr als . . . . .

60

3. Untersuchung samt Befund und Gutachten an Fleisch:

a) in einfachen Fällen . . . . .

6

b) in besonders zeitraubenden Fällen . . . . .

12

4. Besichtigung einer Tierleiche ohne gleichzeitige Öffnung der Tierleiche u. dgl. samt einfacher Äußerung und Begutachtung . . . . .

9

5. Abgesonderte Untersuchung zum Zwecke späterer Befundfeststellung:

a) in Fällen einfacher Art . . . . .

6

b) bei besonders zeitraubender Untersuchung . . . . .

9

6. Abgabe eines Gutachtens auf Grund des Befundes eines anderen Sachverständigen:

a) in den Fällen 1 lit. a und 3 lit. a . . . . .

6

b) in anderen Fällen . . . . .

9

c) wenn aber eine umständliche wissenschaftliche Begründung des Gutachtens notwendig ist

12 bis 30

7. Anwesenheit und sachverständiger Beirat bei einem Augenschein für jede, wenn auch nur begonnene Stunde . . . . .

15

§ 2. (1) Die im § 1 festgesetzten Gebühren gelten auch für ärztliche Verrichtungen, die in einer Haupt- oder Berufungsverhandlung vor-

genommen werden. Die Abgabe eines Gutachtens in der Verhandlung auf Grund einer von demselben Sachverständigen im Vorverfahren vorgenommenen Untersuchung ist nach § 1 A Z. 17 oder B Z. 6 zu entlohnen.

(2) Übersteigt die Dauer der Anwesenheit des Sachverständigen in der Verhandlung (§§ 241 Abs. 2, 248 Abs. 3, 447, 488 StPO.) den Zeitaufwand, den die ärztliche Verrichtung erfordert hätte, wenn sie im Vorverfahren vorgenommen worden wäre, so ist der Mehraufwand an Zeit und Mühe besonders zu vergüten. Die Vergütung darf jedoch 15 S für jede angefangene Stunde nicht übersteigen.

§ 3. Die Entlohnung für ärztliche Leistungen, die in den §§ 1 und 2 nicht angeführt und in den darin erwähnten Verrichtungen nicht inbegriffen sind, ist unter Berücksichtigung des für die ärztliche Verrichtung notwendigen Aufwandes an Zeit und Mühe und mit Bedacht auf die für ähnliche Leistungen im Tarife festgesetzte Vergütung zu bestimmen.

§ 4. In den Gebühren nach § 1 ist die Entschädigung für den nicht mit der Leistung selbst verbundenen Zeitverlust, wenn er eine halbe Stunde nicht übersteigt, inbegriffen. Im übrigen ist den ärztlichen Sachverständigen die Zeitveräumnis besonders zu vergüten. Die Vergütung darf jedoch 10 S für jede angefangene Stunde und 100 S für einen ganzen Tag nicht übersteigen.

§ 5. (1) Liegen die Wohnung und die gewöhnliche Arbeitsstätte des ärztlichen Sachverständigen außerhalb des Ortes der Verwendung, so erhöhen sich die Gebühren in der Ober- und Untergrenze:

bei einer Entfernung bis 30 km auf das Doppelte,

bei einer Entfernung von mehr als 30 km bis zu 100 km auf das Dreifache,

bei einer größeren Entfernung auf das Vierfache.

(2) Sind die Wohnung und die gewöhnliche Arbeitsstätte vom Orte der Verwendung nicht gleich weit entfernt, so ist die geringere Entfernung maßgebend.

**II. Gebühren für chemische Untersuchungen.**

§ 6. Sachverständigen, die nicht als solche bei einem Gerichte bleibend bestellt sind und die für ihre Tätigkeit als Sachverständige keine Entlohnung beziehen, ist im Strafverfahren der Aufwand an Zeit und Mühe für chemische Untersuchungen, sofern darüber nicht besondere Bestimmungen bestehen, wie zum Beispiel über die Gebühren der staatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel, oder in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist (§§ 8 und 9), nach folgendem Tarife zu vergüten:

1. Untersuchung von Leichenteilen ohne Rücksicht auf das Organsystem, den Fäulnisgrad und das Alter der Leiche:

Schilling

- a) auf flüchtige Gifte (zum Beispiel Phosphor, Blausäure, Phenole, Chloroform, Nitrit, Methylalkohol, Äthylalkohol) 60
- b) auf Metallgifte (zum Beispiel Blei, Quecksilber, Arsen, Antimon, Kupfer, Thallium). 90
- c) auf Pflanzengifte (zum Beispiel Strychnin, Atropin, Opiumalkaloide, Kokain, Kodein) und synthetische Arzneistoffe (zum Beispiel Veronal und dessen Derivate, Pyramidon) ..... 120

2. Untersuchung von Erbrochenem, Stuhl, Harn, Graberde, Sargholz, von kompakten Speisen, Flüssigkeiten oder Genußmitteln:

- a) auf flüchtige Gifte ..... 30
- b) auf Metallgifte ..... 50
- c) auf Pflanzengifte und synthetische Arzneistoffe ..... 60

3. Untersuchung von Medizinern, Drogen, Toiletteartikeln, technischen Produkten, Kleidern, Wäsche, Geräten ..... 75

4. Untersuchung von einfachen Körpern (zum Beispiel Sublimat, Zyankali, Arsenik, Phosphor, Kochsalz, Kalomel, Kalziumkarbonat, Bariumkarbonat) oder deren Lösungen ..... 30

5. Untersuchung von Gemischen einfacher Körper oder deren Lösungen, soweit sie nicht unter eine der früheren Tarifposten fallen ..... 60

Für die quantitative Ermittlung eines Giftes gebührt ein Zuschlag von 50 v.H. zu dem in Betracht kommenden Gebührensatz, u. zw. für jedes quantitativ ermittelte Gift.

In der Gebühr für die Untersuchung ist die Gebühr für den Bericht über den Gang und die Ergebnisse der Untersuchung (Befund) inbegriffen.

6. Abgabe eines schriftlichen Gutachtens auf Grund des Befundes desselben Sachverständigen ..... 15

7. Abgabe eines schriftlichen Gutachtens auf Grund des Befundes eines anderen Sachverständigen .... 15 bis 75

8. Abgabe eines Gutachtens in einer Haupt- oder Berufungsverhandlung ..... 15 bis 90

§ 7. (1) Müssen im Fall des § 6 Z. 1 verschiedene Organgruppen oder Organteile getrennt untersucht werden, so ist jede Untersuchung besonders zu vergüten, wenn die Notwendigkeit der getrennten Untersuchung im Gutachten wissenschaftlich nachgewiesen ist.

(2) Muß ein Gegenstand der Reihe nach auf verschiedene Gruppen von Giften (§ 6 Z. 1 und 2) untersucht werden, so ist für jede dieser Untersuchungen die darauf entfallende Gebühr zuzusprechen. Handelt es sich um Gift, das sich in keine der im § 6 Z. 1 und 2 angeführten Gruppen einreihen läßt, zum Beispiel um ein Ätzgift (Schwefel-, Salpeter-, Salz-, Oxalsäure, chloresaurer Kali, Laugenessenz u. dgl.), so ist der Betrag zuzusprechen, der nach § 6 Z. 1 oder 2 für jene Untersuchungsart gebührt, die dem tatsächlich durchgeführten Ermittlungsverfahren am nächsten kommt.

(3) Das Gericht hat den Sachverständigen wemöglich das Gift oder die Giftgruppe zu bezeichnen, die nach der Lage des Falles in Frage kommen.

§ 8. Mikroskopische und spektroskopische Untersuchungen sowie einfache chemische Untersuchungen, wie Harnuntersuchungen u. dgl., die von ärztlichen Sachverständigen vorgenommen werden können, sind nach § 1 Abschnitt A Z. 11 zu entlohnen.

§ 9. (1) Die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 gelten sinngemäß.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf pharmakologische und pharmakognostische Untersuchungen keine Anwendung.

### III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 10. Die §§ 24 und 25 der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 24. Jänner 1948, BGBl. Nr. 66, über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in bürgerlichen Rechtssachen bleiben unberührt.

§ 11. Die Verordnung BGBl. Nr. 212/1948 wird aufgehoben.

§ 12. Diese Verordnung ist auch auf Gebühren anzuwenden, auf die ein Anspruch schon vor dem Inkrafttreten der Verordnung entstanden ist, sofern die Gebühr noch nicht endgültig bestimmt wurde.

Tschadek

### **123. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 26. Mai 1951, betreffend die Errichtung einer israelitischen Kultusgemeinde in Linz und die Feststellung ihres Sprengels.**

Auf Grund des § 3 Abs. 2 sowie der §§ 4 und 7 des Gesetzes vom 21. März 1890, RGBl. Nr. 57, betreffend die Regelung der äußeren

Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft, wird verordnet:

§ 1. Der Errichtung einer israelitischen Kultusgemeinde in Linz wird die staatliche Genehmigung erteilt und als ihr Sprengel das Bundesland Oberösterreich festgestellt.

§ 2. Die Feststellung des Sprengels dieser Kultusgemeinde tritt mit dem Tage der Kundmachung der vorliegenden Verordnung in Wirksamkeit und ist von diesem Tage angefangen die israelitische Kultusgemeinde in Linz als konstituiert anzusehen.

Hurdes

### **124. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 26. Mai 1951, betreffend Anordnungen über die Bestellung des provisorischen Kultusgemeindevorstandes und die vorläufige Besorgung der Gemeindeangelegenheiten der neu errichteten israelitischen Kultusgemeinde Linz.**

Auf Grund des § 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. März 1890, RGBl. Nr. 57, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft, wird verordnet:

§ 1. Für die in § 1 der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 26. Mai 1951, BGBl. Nr. 123, bezeichnete israelitische Kultusgemeinde in Linz ist ein provisorischer Kultusgemeindevorstand, bestehend aus fünf Mitgliedern, durch Wahl zu bestellen.

§ 2. Bei dieser Wahl sind alle israelitischen Männer und Frauen wahlberechtigt, die im Bundeslande Oberösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben und zum Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz wahlberechtigt sind (§ 8 der Wahlordnung für den Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz, in der Fassung des oberösterreichischen Landesgesetzes vom 23. Juli 1949, LGBl. Nr. 36) oder es wären, wenn sie ihren ordentlichen Wohnsitz im Stadtgebiet Linz hätten.

§ 3. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte (§ 2), der die Wählbarkeit zum Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz besitzt (§ 9 der zitierten Wahlordnung) oder sie besäße, wenn er im Stadtgebiet Linz seinen ordentlichen Wohnsitz hätte.

§ 4. Die Mitglieder des provisorischen Kultusgemeindevorstandes werden, abgesehen von der Bestimmung des § 8 Abs. 3, auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes gewählt.

§ 5. Bei der Wahl des provisorischen Kultusgemeindevorstandes sind die Bestimmungen der Wahlordnung für den Gemeinderat der Landes-

hauptstadt Linz, in der Fassung des oberösterreichischen Landesgesetzes vom 23. Juli 1949, LGBl. Nr. 36/1949, dem Sinne nach anzuwenden, soweit diese Verordnung nicht anderes vorschreibt.

§ 6. (1) Die nach dem bezogenen oberösterreichischen Landesgesetz den Wahlbehörden zukommenden Aufgaben (§§ 11—33 des Landesgesetzes) obliegen dem Wahlausschuß.

(2) Der Wahlausschuß besteht aus einem Vorsitzenden als Wahlleiter und zwei weiteren Mitgliedern. Sie werden vom Landeshauptmann aus der Mitte der zum provisorischen Kultusgemeindevorstand wählbaren Personen (§ 3) berufen.

(3) Eine Berufung gegen die Entscheidungen des Wahlausschusses ist unzulässig.

§ 7. Ein Wahlvorschlag muß von mindestens 20 Wählern unterfertigt sein.

§ 8. (1) Die Wahlhandlung hat in Linz zu erfolgen und wird vom Wahlausschuß in Anwesenheit eines Vertreters des Magistrates der Landeshauptstadt Linz als Bezirksverwaltungsbehörde, der die Einhaltung der Wahlvorschriften zu überwachen hat, durchgeführt.

(2) Die Wählerstimmen können auch im Postwege in verschlossenem Umschlag, spätestens bis zum Ende des Wahltages, abgegeben werden.

(3) Falls nur ein Wahlvorschlag überreicht wird, entfällt die Wahl und gelten die in diesem Wahlvorschlag namhaft gemachten Personen als gewählt.

§ 9. (1) Der provisorische Kultusgemeindevorstand wählt unter der Leitung des ältesten Mitgliedes den provisorischen Kultusgemeindevorsteher und dessen Stellvertreter.

(2) Einwendungen gegen die Wahl können binnen drei Tagen beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz als Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden; eine Berufung gegen die Entscheidung hierüber ist unzulässig.

(3) Der Magistrat der Landeshauptstadt Linz als Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Grund von solchen Einwendungen sowie auf Grund von Wahrnehmungen seines Vertreters bei der Wahlhandlung, diese für ungültig erklären und eine neue Wahl anordnen, wenn bei dem über die erwähnten Einwendungen oder Wahrnehmungen eingeleiteten Verfahren Rechtswidrigkeiten festgestellt worden sind, deren Unterbleiben ein anderes Wahlergebnis zur Folge gehabt hätte.

(4) Die gewählten Vorstandsmitglieder sind dem Landeshauptmann im Wege des Magistrates der Landeshauptstadt Linz anzuzeigen.

§ 10. (1) Der provisorische Kultusgemeindevorstand besorgt die Angelegenheiten der Kultusgemeinde, bis die Wahl und Konstituierung des ordentlichen Kultusgemeindevorstandes gemäß den zu erlassenden Statuten erfolgt ist.

(2) Der provisorische Kultusgemeindevorstand hat den Entwurf eines Statutes der Kultusgemeinde zu verfassen und binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung im Wege des Magistrates der Landeshauptstadt Linz dem Landeshauptmann zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11. Der provisorische Kultusgemeindevorsteher oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz in den Sitzungen des provisorischen Kultusgemeindevorstandes, vertritt die Kultusgemeinde nach außen, vollzieht seine Beschlüsse und führt die laufenden Geschäfte.

Hurdes

### **125. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 28. Mai 1951, betreffend eine weitere Abänderung des Rechtsanwaltstarifs.**

Auf Grund des Gesetzes vom 4. Juni 1923, BGBl. Nr. 305, wird verordnet:

I. Die Verordnung vom 31. Oktober 1947, BGBl. Nr. 259, über den Rechtsanwaltstarif, in der Fassung der Verordnung vom 28. November 1949, BGBl. Nr. 280, betreffend die Abänderung des Rechtsanwaltstarifs, wird wie folgt abgeändert:

1. Die §§ 10 und 11 haben zu lauten:

„§ 10. (1) Ansprüche auf Leistung von Unterhalts- und Versorgungsbeträgen und auf Zahlung von Renten für erlittene körperliche Beschädigungen sind mit dem dreifachen Jahresbetrag zu bewerten. Wird der Anspruch nur für eine kürzere Zeit als drei Jahre gestellt, so ist er mit dem Gesamtbetrag der für diese Zeit beanspruchten Leistungen zu bewerten.

(2) Wird eine Erhöhung oder Verminderung von Unterhaltsbeträgen gefordert, so gilt als Wert des Streitgegenstandes der dreifache Jahresbetrag der geforderten Erhöhung oder Verminderung.

(3) Der Anspruch auf Leistung des einstweiligen Unterhaltes ist mit dem einfachen Jahresbetrag zu bewerten.

§ 11. (1) Der Streitgegenstand ist zu bewerten:

1. in Streitigkeiten über Besitzstörungsklagen mit 2000 S;

2. in Bestandstreitigkeiten und in Streitigkeiten über Räumungsklagen mit 1500 S;

3. betrifft der Bestand- oder Räumungsstreit Geschäftsräumlichkeiten, mit 5000 S;

4. in Streitigkeiten, betreffend die Festsetzung des Mietzinses, zu deren Entscheidung die Mietkommissionen zuständig sind, mit dem doppelten Jahresbetrag der beantragten Zinserhöhung; richtet sich der Antrag gegen mehrere Mieter, so sind die auf sämtliche Mieter, die sich nicht vor



Anrufung der Mietkommission mit der begehrten Mietzinserhöhung einverstanden erklärt und sich in den Streit eingelassen haben, entfallenden Beträge zusammenzurechnen;

5. in Ehestreitigkeiten mit 4000 S, in Streitigkeiten auf Anerkennung oder Aberkennung der ehelichen Geburt mit 2000 S, in Streitigkeiten über die Anerkennung der außerehelichen Vaterschaft mit 1000 S, in allen diesen Fällen abgesehen von den damit verbundenen Ansprüchen vermögensrechtlicher Natur;

6. in Strafsachen in der Regel mit 500 S, in den Fällen der Tarifpost 4 Z. 1 mit 1500 S und in den Fällen der Tarifpost 4 Z. 2 mit 5000 S.

(2) In Handelsregistersachen haben als Wert des Gegenstandes, auf den sich die Leistung bezieht, wofern aus dem Antrag nicht ein anderer Wert hervorgeht, die Höhe des Geschäftskapitals, mindestens aber nachstehende Beträge zu gelten: in Angelegenheiten von Einzelfirmen 6000 S, in solchen von Aktiengesellschaften 200.000 S, in Angelegenheiten anderer Gesellschaften 20.000 S.“

2. Der § 25 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Einheitssatz beträgt 25 v. H. der Verdienstsumme ausschließlich der Entfernungsgebühren, Reisekosten und sonstigen Barauslagen.“

3. In der Tarifpost 1 tritt an Stelle des in lit. a angeführten Betrages von 2 S der Betrag von 5 S. Der letzte Halbsatz dieser Tarifpost: „, jedoch nie mehr als insgesamt 20 S.“ hat zu entfallen.

4. In der Tarifpost 2 hat die auf die Geschäftsgebühren bezügliche lit. a zu lauten:

„a) bis einschließlich 100 S ..... 15 S,“.

Der letzte Halbsatz dieser Tarifpost vor den Anmerkungen: „, jedoch nie mehr als insgesamt 100 S.“ hat zu entfallen.

5. In der Tarifpost 4 tritt in Z. 1 an Stelle des Betrages von 20 S der Betrag von 40 S, in Z. 2 an Stelle des Betrages von 50 S der Betrag von 80 S.

6. In der Tarifpost 5 hat die lit. g zu lauten: „g) über 50.000 S ..... 75 S, zuzüglich 25 S für je angefangene weitere 20.000 S.“

7. Die Tarifpost 8 hat zu lauten:

„Tarifpost 8.

Für Besprechungen aller Art, auch im Fernsprechweg, gebührt dem Rechtsanwalt für jede angefangene halbe Stunde bei einem Wert des Gegenstandes:

a) bis einschließlich 1000 S ..... 6 S,  
b) über 1000 S bis einschließlich 2500 S. 10 S,  
c) über 2500 S bis einschließlich 5000 S. 15 S,

d) über 5000 S bis einschließlich 10.000 S 20 S,  
e) über 10.000 S bis einschließlich 30.000 S ..... 30 S,  
f) über 30.000 S bis einschließlich 50.000 S ..... 40 S,  
g) über 50.000 S ..... 40 S, zuzüglich 10 S für je angefangene weitere 20.000 S.

Für Besprechungen in der Dauer von nicht länger als zehn Minuten beträgt die Gebühr vier Zehntel der für eine halbe Stunde der Besprechung festgesetzten Gebühr.

Anmerkung zu Tarifpost 8.

Ganz kurze Mitteilungen im Fernsprechweg, mit Ausschluß von Rechtsbelehrungen, sind nach Tarifpost 5 zu entlohnen.“

8. Tarifpost 9 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Nach den Bestimmungen des vorigen Absatzes sind auch solche außerhalb der Kanzlei verrichtete Geschäfte zu entlohnen, die unter keine andere Tarifpost fallen und regelmäßig durch einen Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter vorgenommen werden, wie z. B. Aktenstudium in der Gerichtskanzlei, Kommissionen zum Referenten, Vornahme eines außergerichtlichen Augenscheins zu Informationszwecken u. dgl.“

9. In der Tarifpost 10 I tritt in lit. a an Stelle des Betrages von 2 S der Betrag von 6 S, in lit. b an Stelle des Betrages von 1 S der Betrag von 3 S.

10. In Tarifpost 10 IV tritt in lit. a an Stelle des Höchstbetrages von 10 S der Höchstbetrag von 30 S, in lit. b an Stelle des Höchstbetrages von 5 S der Höchstbetrag von 15 S.

11. In der Anmerkung 5 I zu Tarifpost 10 tritt in lit. a an Stelle des Betrages von 1 S der Betrag von 2 S, in lit. b an Stelle des Betrages von 2 S der Betrag von 4 S, in lit. c an Stelle des Betrages von 3 S der Betrag von 6 S.

12. In der Tarifpost 11 hat der letzte Halbsatz nach dem Strichpunkt zu lauten:

„für die Einlösung einer Postanweisung oder einer Postsparkassenanweisung bei der Post oder für Einzahlungen, die mittels Postanweisung, Erlagscheins oder Schecks geleistet werden, für jeden einzelnen Fall, vorausgesetzt, daß der angewiesene oder einzuzahlende Betrag 10 S erreicht, 1 S.“

II. Diese Verordnung tritt am achten Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft. Sie findet auf die Leistungen der Rechtsanwälte und ihrer Kanzleien Anwendung, die an oder nach diesem Tag bewirkt werden, es sei denn, daß der Vergütungsbetrag mit der Partei vereinbart worden ist.

Tschadek



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1951, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 54.— für Inlands- und S 76.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegen-  
genommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Ent-  
richtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum  
1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 15 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 60 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26 0 69, sowie beim Verlag der

**ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI**  
Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.